

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst
an der Universität Bayreuth
vom 5. September 2006
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 05. März 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 6 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Projekt
- § 10 Prüfungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Afrikanischen Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Das Studium vermittelt interdisziplinäres Wissen zu Afrika. ²Die Studierenden sollen Kompetenzen zur Lösung interdisziplinärer geisteswissenschaftlicher Fragestellungen erwerben, die auf den von der Prüfungsordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnissen basieren. ³Die Studierenden sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. ⁴Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für weiterführende Studien (Master/Aufbaustudium usw.).

§ 3

Fachübergreifende Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

1. Kernfach

Grundlagen Sprache 1 (Modul B1),
Aufbau Sprache 1 oder 2 (Modul B2),
Grundlagen Sprache 2 (Modul B3),
Einführung in die Sprachen Afrikas (Modul B4),
Strukturen afrikanischer Sprachen (Modul B5),
Einführung in die Literatur- und Kunstwissenschaft (Modul B6),
Afrikanische Kunst und Literaturen in afrikanischen Sprachen im Überblick (Modul B7),
Einführung in die praktische Arbeit in Afrika (Modul B8),
Vertiefungsveranstaltungen 1 (Modul B9),

Vertiefungsveranstaltungen 2 (Modul B10),
Basismodul / Schlüsselqualifikationen (Modul C1, C2),
Projekt (B11)
Bachelorarbeit (B12)

2. Kombinationsfach (zur Wahl)

Ko1 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder

Ko2 Germanistik oder

Ko3 Romanistik (Französisch) oder

Ko4 Anglistik.

Ko5 Ethnologie

Ko6 Kultur und Gesellschaft Afrikas

§ 4

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 110 SWS, verteilt auf sechs Semester. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180 LP.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
 - (a) Leistungspunkte für die aktive Teilnahme, für Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen eines Moduls,

(b) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen.

⁴Die Leistungspunkte sind identisch mit den in § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkten. ⁵Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.

(4) Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 2 der Prüfungsordnung.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse

¹Das Studium der Afrikanischen Sprachen, Literaturen und Kunst setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, nachgewiesen in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, sowie Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache.

²Die Kenntnisse in dieser weiteren Fremdsprache werden durch entsprechenden Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen. ³Es wird erwartet, dass Studierende diese Voraussetzungen erfüllen, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

(1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Übungen, Sprachkurse, Einführungskurse, Seminare und Hauptseminare.

(2) Übungen dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse und der Einübung in die Arbeitstechniken der beteiligten Fächer.

(3) Sprachkurse dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.

(4) Einführungskurse dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse und der Einübung in die Arbeitstechniken des Fachgebiets.

(5) ¹In Seminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. ²Bedingung für die Anrechnung als für die Prüfungsgesamtnote relevante

Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie individuelle Leistungen in Form einer mündlichen Präsentation oder eines schriftlich vorgelegten Referats sowie einer schriftlichen Hausarbeit.

- (6) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang 3 der Prüfungsordnung genannt. ³Bedingung für die Anrechnung als für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit. ⁴Im Übrigen ist die erfolgreiche Teilnahme von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig.
- (7) ¹Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehört vor allem die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 8

Leistungsnachweise

¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Ein Leistungsnachweis im Kernfach kann durch schriftlich vorgelegtes Referat oder durch mündliche Präsentation oder durch schriftliche Prüfung erworben werden. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind dem Anhang 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Studienpläne für das jeweilige Kombinationsfach sind den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.

§ 9

Projekt

¹Ein Projekt von mindestens zwölf Wochen Dauer im Umfang von ca. 450 Stunden in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. ²Das Projekt wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. ³Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden.

§ 10

Prüfungen

- (1) ¹Zu den studienbegleitenden und für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen werden alle Studierenden zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. ²Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 7 und 8 der Prüfungsordnung verwiesen.
- (2) ¹Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. ²Die Prüfung besteht
1. im *Kernfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Anhang aufgeführt sind, sowie der Abschlussarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von neun Wochen zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Hauptseminar-Hausarbeit handeln kann, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist;
 2. im *Kombinationsfach* sind die Prüfungsleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- ³Die Prüfungsleistungen im Kernfach können im Anschluss an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. ⁴Für nähere Informationen wird auf § 12 der Prüfungsordnung verwiesen.
- ⁵Auf Wunsch des Kandidaten und nach Zustimmung des jeweiligen Prüfers kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 11

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- von Studienanfängern,
- nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.